



**Richtlinien des Bezirks Oberbayern
zur Förderung
Gerontopsychiatrischer Dienste sowie
gerontopsychiatrischer Fachkräfte an
Sozialpsychiatrischen Diensten
ab 01.01.2010**

Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses
vom 16.03.2010

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Oberbayern die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Gerontopsychiatrischen Diensten sowie Gerontopsychiatrischen Fachkräften an Sozialpsychiatrischen Diensten.

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Gerontopsychiatrischen Dienste sowie Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten sind notwendiger Teil der Versorgung psychisch Kranker. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung sollen sie eine Ausgliederung psychisch kranker und behinderter Menschen aus der Gesellschaft verhindern und die Wiedereingliederung unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Die Personalkosten der bewilligten Fach- und Verwaltungskräfte, die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Betreuung chronisch psychisch kranker Menschen höheren Lebensalters widmen und entsprechend ihrer Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Leistungsbeschreibung für die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten in Oberbayern erfüllen.

Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für die Gerontopsychiatrischen Dienste sowie die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten in einer jährlichen Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.

4.2 In einem Gerontopsychiatrischen Dienst soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:

- Diplom-Psychologin/ Diplom-Psychologe (mind. 0,5 Vollzeitstelle)
- Diplom-Sozialpädagogin/ Diplom-Sozialpädagoge (mind. 1 Vollzeitstelle)
- Fachpflegekraft Psychiatrie/ Gerontofachpflegekraft (mindestens 1,5 Vollzeitstellen)
- Verwaltungskraft (mind. 0,5 Vollzeitstelle).

Für Gerontopsychiatrische Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten gilt, soweit kein Gerontopsychiatrischer Dienst in der jeweiligen Versorgungsregion (Landkreis oder kreisfreie Stadt)/Versorgungssektor (Landeshauptstadt München) vorhanden ist, dass mindesten 1 Vollzeitstelle Sozialpädagoge/in FH oder Fachpflegekraft Psychiatrie/ Gerontofachpflegekraft pro Sozialpsychiatrischer Dienst vorhanden sein sollte. Die Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an den Sozialpsychiatrischen Diensten sind fachlich und organisatorisch dem jeweiligen Sozialpsychiatrischen Dienst zuzuordnen.

In den Diensten neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in örtlichen psychiatrischen Krankenhäusern/ Abteilungen in der gerontopsychiatrischen Abteilung hospitieren.

Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.

Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.

- 4.3 Die Zusammenarbeit mit Nervenärzten und/ oder Psychiatern (Institutsambulanzen) ist anzustreben.
- 4.4 Die Mitarbeit in einem bestehenden Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) oder analogen Strukturen wird vorausgesetzt. Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund, die verbindliche Beteiligung an einem Netzwerk mit den an der Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen höheren Lebensalters beteiligen Institutionen, vor allem Einrichtungen und Dienste im Bereich Pflege, Beratung und Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen sowie den Institutsambulanzen und Sozialpsychiatrischen Diensten soll gesucht werden. Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Einrichtungen, Dienste, Institutsambulanzen und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten.
- 4.5 Die Öffnungszeiten der Gerontopsychiatrischen Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen, von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.
- 4.6 Die Sprechzeiten der Gerontopsychiatrischen Fachkräfte an Sozialpsychiatrischen Diensten sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchen-

den festzulegen. Von Montag bis Freitag sind Sprechstunden zu festen Zeiten am Dienst erforderlich.

- 4.7 Die Zuwendungsempfänger sollen im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten Finanzierungsbeiträgen Dritter, insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, zur teilweisen Deckung der zu erbringenden Eigenmittel in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- die für eine berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten
- die Sachkosten und
- die Kosten für die Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Personalkosten

(1) Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.2 erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. In der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2012 wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden.

(2) Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlagen 1a und 1b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

(3) Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der zum 1.1. des jeweiligen Jahres geltenden Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA (Anlage 2).

(4) Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

(5) Für die Zeiten des Mutterschutzes ist zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkostenpauschale für eine Ersatzkraft zuwendungsfähig.

(6) Die Zuwendung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Kraft nach Nr. 4.2 der Richtlinien nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

(7) Die beratende Tätigkeit von Nervenärzten und/oder Psychiatern im Gerontopsychiatrischen Dienst – soweit es sich nicht um Leistungen nach den SGB V handelt – wird bezuschusst. Die Förderung ist auf bis zu 2 Wochenstunden bis zu 52,00 €/Stunde begrenzt.

5.2.2 Sachkosten

(1) Zu den tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von **5.000,00 €** je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt. Damit sind auch die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung abgegolten.

(2) Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine Förderpauschale in Höhe von **6.000,00 €** je bewilligte (anteilige) Planstelle gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 Der Träger des zu fördernden Gerontopsychiatrischen Dienstes oder der Gerontopsychiatrischen Fachkraft an einem Sozialpsychiatrischen Dienst reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein.

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich der Gerontopsychiatrische Dienst oder der Sozialpsychiatrische Dienst, an dem eine gerontopsychiatrische Fachkraft angebunden werden soll, seinen Sitz hat.

6.3 Die Antragsstellung erfolgt mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01.09. des Vorjahres.

6.4 Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Gerontopsychiatrischen Dienstes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes an dem eine gerontopsychiatrischen Fachkraft angebunden werden soll; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck des Bescheides.

6.5 Die Zuwendung wird in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

6.6 Stellenänderungen:

Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.

Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter.

Als Sachbericht dient die Leistungsdokumentation und Jahresstatistik der Dienste.

7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Gerontopsychiatrischen Dienstes sowie des Sozialpsychiatrischen Dienstes, an dem eine gerontopsychiatrische Fachkraft angebunden ist, bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Oberbayern vorzulegen.

7.3 Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- 8.1 Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- 8.2 Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinien) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 9 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.
- 8.3 Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben

9. Qualitätssicherung

Der Gerontopsychiatrische Dienst oder die Gerontopsychiatrische Fachkraft an einem Sozialpsychiatrischen Dienst ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Rahmenleistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

10. Prüfungsvereinbarung

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2010** in Kraft.

München, den 16.03.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Mederer', written in a cursive style.

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Anlagen zur Förderrichtlinie:

Anlagen 1a/1b und 2 zu den Personalkostenpauschalen

Personalkostenpauschalen

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA:

Berufsgruppe	Entgeltgruppe	Mittelwert	Jahrespauschale
Diplom-Psychologe	13	4.176 €	70.900 €
Diplom-Sozialpädagoge	9	3.107 €	53.700 €
Sonstige Fachkraft	8	2.544 €	44.300 €
Verwaltungskraft	5	2.246 €	39.200 €
Hauswirtschaftskraft	3	2.050 €	35.800 €

Stand: 01.01.2009

Der Mittelwert aus der Spalte 3 errechnet sich aus dem Mittelwert der Entwicklungsstufen 4 - 6 der Entgelttabelle TVöD.

Bei den Jahrespauschalen aus der Spalte 4 erfolgte die Rundung auf volle 100 €.

In der Jahrespauschale enthalten sind die Jahressonderzahlung (früher Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) sowie Sozialversicherungsbeiträge und Kosten der Zusatzversorgung.